



Swietelsky AG
Am Winterhafen 13
4020 Linz

Perg, 22.05.2025

Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Perg als Organ der Landesverwaltung entscheidet auf Grund Ihres Antrages vom 14.04.2025 wie folgt:

SPRUCH

I. Straßenpolizeiliche Bewilligung

Ihrem Antrag wird stattgegeben und Ihnen die Bewilligung erteilt, folgende Arbeiten durchzuführen:

Betroffene Straße:	B3c Alte Donaustraße von Str.-km.: 214,612 (+ 0m) bis Str.-km.: 214,8 (+ 0m)
Ortsübliche Bezeichnung:	Eisenbahnkreuzung auf Höhe Gärtnerei
Betroffener Bereich:	Eisenbahnkreuzung bleibt aufgrund Gleisbesetzung geschlossen.
Länge Arbeitsbereich:	10 m
Art der Arbeiten:	Gleisbesetzung mit beidseitig geschlossenem Schranken aufgrund Gleisbaumaschineneinsatz.
Bewilligungsdauer:	von 14.07.2025 bis 14.07.2025 (Verkehrsbeeinträchtigung: 1 Tage)

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

- Zur Durchführung der angeführten Arbeiten ist eine Sperre des angeführten Bereiches für die unbedingt notwendige Zeit gestattet.** Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend: U3. Außerhalb der Arbeitszeit sind die nicht erforderlichen Verkehrszeichen zu entfernen und abzudecken. Dies ist jeweils in einem Aktenvermerk festzuhalten.



Während der Sperre ist im direkten Arbeitsbereich die Fahrbahn über die gesamte Fahrbahnbreite mittels rot-weißer Absperrgitter, Absperrlatten oder Leitbaken, die mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet sein müssen, abzusperren. Auf den Absperrungen ist das Vorschriftszeichen "Fahrverbot in beiden Richtungen" gem. § 52 lit. a Ziff.1 StVO 1960 anzubringen. Sämtliche Straßensperren sind bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit, oder wenn es sonst die Witterung erfordert, durch geeignete Leuchten zu kennzeichnen.

2. Spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn ist der Behörde sowie der örtlich zuständigen Exekutive eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
3. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
4. **Der Fahrzeugverkehr ist aufgrund der Sperre über die B3 Donaustraße – L1424 Perger Straße bzw. über die Gemeindestraße Oberwagram umzuleiten.**
Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen: - "Umleitung" (§ 53 Abs. 1 Ziff. 16b StVO), "Fahrverbot in beiden Richtungen" (§ 52 lit. a Ziff.1 StVO 1960) und "Geschwindigkeitsbeschränkung" (52 lit. a Ziff.10a StVO).
5. **Die Sperre ist mindestens eine Woche zuvor an geeigneten Stellen anzukündigen.**
6. Die Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat gemäß ÖNORM V 2104 zu erfolgen.
7. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist während der Arbeitszeit umzuleiten. Das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber ist zeitgerecht herzustellen.
8. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen "Fahrbahnverengung" (§ 50 Z 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen "Querrinne oder Aufwölbung" (§ 50 Z 1 StVO) oder "Andere Gefahren" (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel "Rollsplitt" anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
9. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
10. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits ver-

wendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.

11. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
 - haben aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen;
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkerinnen und Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.

Leitschienen sowie Beton- und Metallleitwände sind im Baustellenbereich dort anzuordnen, wo durch das Abkommen der Fahrzeuge von der Fahrbahn besonders nachteilige Folgen für die Fahrzeuge und deren Insassen sowie für andere Personen oder schützenswerte Objekte zu erwarten sind.

Leitschienen und Leitwände sind stets durchgehend zugfest miteinander verbunden anzuwenden. Verläuft die Absicherung längs oder schräg zur Fahrtrichtung, sind am Anfang und am Ende der Absicherung abgeschrägte Elemente vorzusehen.

12. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m - 2,5 m, im Ortsgebiet 0,3 m - 2,0 m betragen.
13. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
14. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion und der zuständigen Straßenmeisterei umgehend zu melden.
15. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen oder abzudecken oder es ist durch das Zeichen "Markierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in oranger Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.
16. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle sind die Standorte der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
17. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
18. Die Arbeitsstelle ist mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen zu den Verkehrsflächen hin so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer/innen jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
19. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl.

standfest abzuschränken.

20. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse zu kennzeichnen, und zwar durch
 - a. rotes Licht, wenn nur links,
 - b. weißes Licht, wenn nur rechts und/oder
 - c. gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann.
21. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
22. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände zu schützen.
23. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1 : 10 anzurampen.
24. Durch Anbringung von Netzen, Planen etc. ist sicherzustellen, dass keine Baumaterialien wie z.B. Mörtelreste, Farben etc. auf die Verkehrsflächen gelangen können.
25. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
26. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer/innen, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
27. Zufahrten und/oder Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
28. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem/der jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
29. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem, rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
30. Bei Einengung der Fahrbahn auf die Breite eines Fahrstreifens auf eine Länge von mehr als 50 m oder bei nicht ausreichender Übersehbarkeit der Fahrbahnenge infolge Kurven, Fahrbahnkuppen etc. ist der Verkehr mittels Verkehrslichtsignalanlage oder mittels Signalscheibe so zu regeln, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen. Bei der Schaltung der Lichtzeichen ist eine ausreichende Gelbphase vorzusehen, damit alle Straßenbenutzer den geregelten Bereich sicher verlassen können. Einsatzfahrzeugen und Linienbussen ist das rasche Passieren der geregelten Strecke zu ermöglichen. In diese Verkehrsregelung sind auch die im geregelten Bereich einmündenden Straßen einzubeziehen.
31. Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO 1960 der Bewilligungsinhaber betraut; er hat sich dazu einer geeigneten und nachweislich geschulten Person zu bedienen. Der Nachweis über die Schulung ist stets mitzuführen und den Organen der Straßen-

aufsicht und der Behörde sowie dem Straßenerhalter auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen. Die Verkehrsregelung hat im Einzelnen im Einvernehmen und gemäß den Anweisungen der örtlichen Polizei bzw. der Straßenmeisterei zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schaltung der Lichtzeichen auch von der Polizei bewerkstelligt werden kann. Überdies ist sicherzustellen, dass technische Gebrechen an der Ampelanlage auch während der Nachtzeit und an arbeitsfreien Tagen unverzüglich behoben werden und der diesbezügliche Reparaturdienst auch vom Straßenerhalter bzw. der Polizei im Auftrag und auf Kosten des Bewilligungsinhabers angefordert werden kann.

32. Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig, maximal 30 Minuten, zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenutzer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.
33. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 05.05.41 tragen.
34. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
35. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen "Schleudergefahr" (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
36. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
37. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
38. Vor Beginn der Verkehrsbeeinträchtigung ist diese über das Onlineformular der Straßeninformationszentrale auf der Homepage des Landes Oberösterreich zu melden: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/125840.htm> (Homepage Land OÖ/Themen/Verkehr/Straßeninformation/Meldung einer Verkehrsbeeinträchtigung).
39. Bei dieser Verkehrsbeeinträchtigung sind Baustellen Infotafeln zeitgerecht aufzustellen. Das Informationsblatt zu Gestaltung und Inhalt der Infotafel ist auf der Homepage des Landes unter folgendem Link <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/strasseninfo.htm> (Homepage Land OÖ/Themen/Verkehr/Straßeninformation) zu finden.

Rechtsgrundlage:

§ 90 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I. Nr. 159/1960 idgF.

II. Verfahrenskosten

Folgende Kosten sind binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

a) Verwaltungsabgabe für

Erteilung der Bewilligung gemäß. § 90 StVO 1960

35,00 Euro

Summe

35,00 Euro

HINWEIS:

Die zu bezahlende **Gesamtsumme** ist der angefügten **Kostenaufstellung** zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 76 ff AVG in Verbindung mit

a) TP B VII Ziff.39 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011

BEGRÜNDUNG

Nach § 90 StVO 1960 bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung Ihres Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Perg unter <http://www.bh-perg.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

*Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30,00 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15,00 Euro **pauschal** zu vergewähren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.*

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: ... 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird sonstige behördliche Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch allenfalls erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Als verantwortliche Person im Sinne des Punktes 2 wurde namhaft gemacht:

Ing. Harald GUGER, Tel.: +436648255370

Kostenaufstellung

Kostenart	Rechtsgrundlage	Betrag
Verwaltungsabgabe	Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011	35,00 Euro
Stempelgebühren	Gebührengesetz 1957	
▪ Antrag		14,30 Euro
Gesamtsumme		49,30 Euro

Anmerkung:

Wir ersuchen Sie, die für dieses Verfahren angefallene Gesamtsumme unter Angabe des Verwendungszwecks "**BHPE/825110001234/25**" zu überweisen.

Bankverbindung: Kto. Nr. **AT502032004100001009**, **BIC ASPKAT2LXXX**, Sparkasse Oberösterreich.

Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt Österreich weiterzuleiten. Bei Nichtbezahlung sind wir verpflichtet, einen Befund aufzunehmen und dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Michaela Reisinger

Ergeht nachrichtlich an:

1. Straßenmeisterei Perg
2. Polizeiinspektion Perg mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

Beilagen:
Verordnung
Beschilderungsplan
Baustellenführer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.